



Geschäftsreglement des Einwohnerrates Wettingen

vom 17. Dezember 2020 (Stand: 30. Januar 2025)

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 18. Dezember 1978¹

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

¹ Der Einwohnerrat tritt nach der Wahl auf Einladung des Gemeindeammanns jeweils zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Konstituierung

² Die Sitzung wird bis nach der Wahl des Präsidiums durch den Gemeindeammann geleitet. Bei Abwesenheit des Gemeindeammanns übernimmt der Vizeammann. Wenn auch diese Person verhindert ist, übernimmt ein Mitglied des Gemeinderats die Leitung.

§ 2

¹ An der ersten Sitzung der Amtsperiode werden die Mitglieder des Einwohnerrats nach der Feststellung der Anwesenheit unter Namensaufruf durch Leistung des Amtsgelöbnisses in Pflicht genommen.

Inpflichtnahme,
Amtsgelöbnis

² Das Amtsgelöbnis lautet: „Ich gelobe zum Wohl der Gemeinschaft, Verfassung und Gesetz zu befolgen sowie die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.“

³ Das vorgesprochene Amtsgelöbnis wird von den Ratsmitgliedern durch die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

⁴ Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Einwohnerrat eintreten, werden vom Präsidium in gleicher Weise in Pflicht genommen.

¹ SAR 171.100

Wahl des Präsidiums, des Ratsbüros und der einwohnerrechtlichen Kommissionen

§ 3

¹ Nach der Inpflichtnahme bestellt der Einwohnerrat in offener Wahl ein provisorisches Wahlbüro von drei Mitgliedern.

² Die vorsitzende Person leitet die Wahl des Präsidiums. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

³ Unter der Leitung des Präsidiums wählt der Einwohnerrat in geheimer Wahl:

- a) das Vizepräsidium
- b) zwei Stimmenzählende
- c) die Mitglieder und das Präsidium der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission
- d) die Mitglieder des Wahlbüros der Gemeinde

⁴ Die Neuwahlen des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie der Stimmenzählenden für die zweite Hälfte der Amtsperiode finden an der letzten Sitzung des zweiten Jahres der Amtsperiode in geheimer Wahl statt.

Amtsdauer

§ 4

¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und die zwei Stimmenzählenden des Einwohnerrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist für die folgenden zwei Jahre nicht gestattet.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission ist auf zehn Jahre begrenzt. Nach einem mindestens vierjährigen Unterbruch ist die erneute Wahl in die gleiche Kommission erlaubt.

Register über die Interessenbindungen

§ 5

¹ Jedes Mitglied orientiert bei seinem Eintritt in den Rat das Ratsbüro schriftlich über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber,
- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

² Das Ratsbüro erhebt zu Beginn jedes Amtsjahres die Änderungen.

³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.

2. Organisation

§ 6

- ¹ Wer den Vorsitz des Einwohnerrats führt,
- a) erteilt das Wort und führt nach beendeter Diskussion die Abstimmung durch,
 - b) sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung,
 - c) kann bei Ruhestörung die Sitzung unterbrechen,
 - d) kann Gäste, die sich ungebührlich aufführen, wegweisen.
- ² Äussert sich das Präsidium zu einem Verhandlungsgegenstand, gibt es den Vorsitz für die Dauer des Votums an das Vizepräsidium ab.

Präsidium des
Einwohnerrats

§ 7

Das Präsidium und der Gemeinderat können in gegenseitiger Absprache Sachverständige und Gemeindeangestellte zu den Beratungen beziehen.

Sachver-
ständige

§ 8

- ¹ Das Ratsbüro besteht aus
- a) dem Präsidium (mit Stichentscheid)
 - b) dem Vizepräsidium
 - c) zwei Stimmenzählenden
 - d) dem Protokollführer / der Protokollführerin (mit beratender Stimme)
- ² Das Ratsbüro hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Abstimmungen und Wahlen, einschliesslich die Beurteilung der Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.
 - b) Weiterleitung und ordnungsgemässe Behandlung von Initiativen, Referenden, Motionen der Stimmberechtigten und Vorstössen aus dem Einwohnerrat.
 - c) Behandlung von Protokollberichtigungsbegehren.

Ratsbüro

§ 9

- Faktionen
- ¹ Die Einwohnerratsmitglieder der gleichen Partei oder der gleichen politischen Gruppierung bilden eine Fraktion.
 - ² Einwohnerratsmitglieder von verschiedenen Parteien oder politischen Gruppierungen können eine gemeinsame Fraktion bilden.
 - ³ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann nur einer Fraktion angehören.
 - ⁴ Fraktionen bestehen aus mindestens vier Einwohnerratsmitgliedern.
 - ⁵ Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor. In ihrem Namen können Voten abgegeben, Anträge gestellt und Wahlvorschläge eingereicht werden.
 - ⁶ Die Fraktionen haben entsprechend ihrer Wählerstärke Anspruch auf Kommissionssitze.

§ 10

- Erklärungen
- ¹ Fraktionen und einwohnerrätliche Kommissionen können zu Beginn einer Einwohnerratssitzung zu Gegenständen, welche nicht traktandiert sind, eine Erklärung abgeben.
 - ² Erklärungen sind dem Präsidium zwei Tage im Voraus schriftlich anzumelden. Die Rededauer ist auf zwei Minuten begrenzt. Eine Diskussion ist ausgeschlossen.

3. Kommissionen**§ 11**

- Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen
- ¹ Der Gemeinderat weist die Geschäfte, die einer Vorbehandlung bedürfen, den Kommissionen gemäss ihren gesetzlichen Aufgabenbereichen zu.
 - ² Geschäfte, die nicht einer bestimmten Kommission vorbehalten sind, können unter Berücksichtigung der Art der Vorlage und ihrer Tragweite
 - a) nach Absprache mit dem Präsidium vom Gemeinderat selber vertreten werden,
 - b) vom Präsidium an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission oder an das Ratsbüro zugewiesen werden,
 - c) vom Präsidium einer vom Einwohnerrat zu bestellenden besonderen Kommission übertragen werden.
 - ³ Der Gemeinderat informiert das Präsidium über die Verabschiedung aller in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallenden Geschäfte und über die erfolgten Geschäftszuweisungen.

§ 12

- ¹ Die Kommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Geschäfte auf ihre Vereinbarkeit mit den geltenden Vorschriften und ihre Angemessenheit in sachlicher, finanzieller und politischer Hinsicht.
- ² Der Gemeinderat ist in der Regel zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung des Gemeinderats hat beratende Stimme. Sie kann auf seinen Wunsch und nach vorgängiger Information des Kommissionspräsidiums zusätzliche Sachverständige hinzuziehen.
- ³ Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt.
- ⁴ Die Kommissionen können in Absprache mit dem Gemeinderat Gemeindeangestellte und externe Berater zu den Beratungen hinzuziehen.

Behandlung der Geschäfte in den Kommissionen

§ 13

- ¹ Die Kommissionssitzungen und -unterlagen sind vertraulich.
- ² Über die Kommissionsberatungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält in verknappter Form die wesentlichen Argumente und im Wortlaut die Beschlüsse. Die Protokolle der Kommissionen sind dem Gemeinderat und dem Präsidium des Einwohnerrats zur Kenntnis zu bringen. Beigeladene Personen erhalten einen Auszug der sie betreffenden Geschäfte.
- ³ Die Mitglieder der Kommissionen dürfen ihren Fraktionen zwecks Meinungsbildung die Entscheide, die Stimmenverhältnisse und die Pro- und Contra-Argumente mitteilen.
- ⁴ Nicht in der jeweiligen Kommission vertretene Fraktionen können die Informationen gemäss Abs. 3 beim Präsidium der entsprechenden Kommission einholen.

Vertraulichkeit der Kommissionsberatung

4. Sitzungen des Einwohnerrats

§ 14

- ¹ Die Einladung ist in der Form einer Traktandenliste zusammen mit den Traktandenberichten und den dazugehörigen Beilagen jeweils spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu publizieren und den Einwohnerratsmitgliedern persönlich anzuseigen.
- ² Erträgt ein Geschäft keinen Aufschub und muss dafür eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden, ist die Einladung mindestens 24 Stunden vorher persönlich anzuseigen.

Einladung

§ 15

Aktenauflage¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats sind berechtigt, die Akten über die zu behandelnden Geschäfte einzusehen. Der Gemeinderat legt die physischen Akten ab der Publikation der Einladung bis einen Tag vor der ordentlichen Sitzung während der ordentlichen Bürozeiten im Rathaus (Gemeindekanzlei) auf. Bei ausserordentlichen Sitzungen entfällt die Aktenauflage.

² In die Aktenauflage aufzunehmen sind Unterlagen, die wegen ihres Umfangs oder aus anderen Gründen nicht mit der Einladung publiziert werden können.

§ 16

Anwesenheit

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe der Gründe vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium zu entschuldigen.

² Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich bei einem Mitglied des Ratsbüros zu melden.

§ 16a²

Vertretung

¹ Will sich ein Mitglied des Einwohnerrats bei Verhinderung infolge Mutter- schaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten ver- treten lassen, hat es die Vertretung bei der Präsidentin oder beim Präsi- denten zu beantragen.

² Der Antrag hat unter Einreichung der entsprechenden Belege und nach Möglichkeit vorgängig zur Verhinderung zu erfolgen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident heisst den Antrag gut, wenn die Vor- aussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Heisst die Präsidentin oder der Präsident den Antrag gut, bestimmt das Wahlbüro die Vertretung gemäss den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 33 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates vom 5. Dezember 1988.

⁵ Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertre- tenen Mitglied zu.

⁶ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglie- der des Einwohnerrats.

² Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 30. Januar 2025 (Inkraft ab 1. Januar 2026)

⁷ Für die Vertretung in ständigen Kommissionen gilt § 18 Abs. 1, 2, 3 und 5. Die Nominierung des stellvertretenden Einwohnerratsmitglieds ist Sache der Fraktion desjenigen Kommissionsmitglieds, welches sich vertreten lässt.

§ 17

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich.

Öffentlichkeit

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrats werden vom Ratsbüro in geeigneter Weise publiziert.

§ 18

Die Mitglieder des Einwohnerrats haben für ihre Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf eine Entschädigung.

Sitzungsgeld

§ 19

¹ Das Protokoll enthält:

Protokoll, Ge-
schäftsver-
zeichnis, Akten

- a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
- b) die Anzahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der protokollführenden Person,
- c) die vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
- d) die Anträge, die Namen der Antragsstellenden und die Diskussionsbeiträge,
- e) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Auszählung stattgefunden hat.

² Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber / von der Gemeindeschreiberin oder einer vom Gemeinderat bestimmten Person verfasst.

³ Das Protokoll wird innert acht Wochen erstellt und publiziert.

⁴ Protokollberichtigungsbegehren, mit denen Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden können, sind dem Präsidium innert 20 Tagen seit der Publikation schriftlich und mit Kopie an das Ratsbüro einzureichen. Über solche Begehren entscheidet das Präsidium. Der Entscheid kann an das Ratsbüro weitergezogen werden, welches abschliessend entscheidet. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

⁵ Die Beschlüsse des Einwohnerrats und das Protokoll werden durch das Präsidium und die protokollführende Person unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin.

⁶ Die Gemeindekanzlei legt ein genaues Geschäftsverzeichnis an und führt es laufend nach. Die Akten werden auf der Gemeindekanzlei bzw. im Gemeindearchiv aufbewahrt.

§ 20

Ausstand

¹ Einwohnerratsmitglieder sind zum Ausstand verpflichtet, wenn sie selber, ihre Eltern, ihre Ehepartner oder eingetragenen Partner oder ihre Kinder an einem Geschäft ein unmittelbares und persönliches Interesse haben, weil es für sie selber oder für eine der aufgeführten Personen direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt.

² Das ausstandspflichtige Einwohnerratsmitglied darf an der Beratung teilnehmen.

³ Das ausstandspflichtige Einwohnerratsmitglied und die ihm nahe verbundenen aufgeführten Personen müssen den Sitzungsraum vor der Abstimmung unaufgefordert verlassen.

⁴ Die gleiche Ausstandspflicht gilt für Mitglieder von leitenden Organen von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit und für Mitglieder von Personengesellschaften, wenn ein Geschäft die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar betrifft.

⁵ Für die Wahl der Organe des Einwohnerrats und für die Abstimmung über allgemein verbindliche Vorschriften und Nutzungspläne besteht die Ausstandspflicht nicht.

§ 21

Bekanntmachung und Rechtskraft der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrats werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Die Referendumsfrist beginnt mit dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

² Bei Beschlüssen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen oder gegen die das Referendum erhoben wurde, setzt der Gemeinderat den Termin der Volksabstimmung fest. Volksabstimmungen sollen soweit möglich zusammen mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen durchgeführt werden

³ Beschlüsse des Einwohnerrats werden am Tag der Annahme an der Urne oder am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

5. Verhandlungen des Einwohnerrats

§ 22

Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Verfahrensbestimmungen

§ 23

Der Einwohnerrat behandelt alle Geschäfte, die ihm der Gemeinderat zuweist und für welche er gemäss § 8 Gemeindeordnung³ zuständig ist.

Beratungsgegenstände und deren Beratung

§ 24

¹ Die Beratung der Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste, sofern der Einwohnerrat nichts anderes beschliesst. Gang der Verhandlungen

² Das Wort wird durch das Präsidium in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt, wobei Mitglieder, die über den Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten.

³ Wortmeldungen sind von den dafür vorgesehenen Mikrofonen aus zu führen. Sie sind kurz zu halten und haben sich auf die Sache zu beziehen.

⁴ Anträge sind dem Ratsbüro unverzüglich nach dem entsprechenden Votum schriftlich einzureichen.

⁵ Ausschweifende Wortmeldungen kann das Präsidium unterbrechen und eine kurze Restredezeit anordnen.

⁶ Im Eintretensbeschluss entscheidet der Einwohnerrat, ob er das Geschäft behandeln will, soweit dazu Entscheidungsfreiheit besteht. Anträge auf Nichteintreten sind unmittelbar nach Eröffnung des Geschäfts zu stellen und zu begründen. Darüber wird unverzüglich diskutiert und beschlossen. Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung des Geschäfts. Wird Nichteintreten beschlossen, unterbleibt die Behandlung des Geschäfts.

⁷ Zeigt die Diskussion, dass bei einem Geschäft wesentliche Punkte noch ungenügend geklärt sind, kann dieses zur Neubearbeitung an den Gemeinderat oder die Kommission zurückgewiesen werden. Das Geschäft muss dem Einwohnerrat erneut unterbreitet werden.

⁸ Zeigt sich, dass ein Geschäft an einer bestimmten Sitzung nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden kann, kann das Traktandum auf eine spätere Sitzung verschoben oder erst nach einem Sitzungsunterbruch weiterberaten werden.

³ 011.000

⁹ Wurde zu einem Geschäft alles Wesentliche gesagt und sind die Meinungen gebildet, kann der Einwohnerrat mit Zweidrittels-Mehrheit den Schluss der Diskussion beschliessen. Will ein Mitglied noch einen Antrag stellen und begründen, muss ihm dies gewährt werden.

§ 25

Wiedererwägung

¹ Beschlüsse des Einwohnerrats können bis zum Schluss der Sitzung in Wiedererwägung gezogen werden.

² Ausnahmsweise kann eine Wiedererwägung auch noch an einer späteren Sitzung erfolgen

- a) bei Beschlüssen, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind, wenn die Publikation noch nicht veranlasst worden ist,
- b) bei Beschlüssen, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, wenn das Datum der Volksabstimmung durch den Gemeinderat noch nicht publiziert worden ist.

³ Das Eintreten auf eine Wiedererwägung bedarf der Zweidrittels-Mehrheit.

6. Abstimmungen und Wahlen

§ 26

Abstimmungsverfahren

¹ Das Präsidium gibt vor einer Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und unterbreitet dem Einwohnerrat einen Vorschlag für das Abstimmungsprozedere.

² Wird ein anderes Abstimmungsprozedere vorgeschlagen und ist das Präsidium damit nicht einverstanden, entscheidet der Einwohnerrat über das Vorgehen.

³ Jedes im Saal anwesende Mitglied des Einwohnerrats ist verpflichtet, sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

⁴ Anträge auf Rückweisung, Verschiebung eines Traktandums, auf Schluss der Diskussion und auf Sitzungsunterbruch (Ordnungsanträge) sind zuerst zur Abstimmung zu bringen.

⁵ Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

⁶ Liegen mehrere Anträge gleicher Ordnung vor, sind diese in Eventualabstimmungen einander gegenüberzustellen. Die Eventualabstimmung, in der ein Antrag dem Gemeinderatsantrag gegenübergestellt wird, erfolgt am Schluss. Der letztlich obsiegende Antrag ist der Schlussabstimmung zu unterstellen.

⁷ Wird in Detailberatungen zu einem Punkt kein Antrag gestellt, gilt er als angenommen. Gestellte Anträge werden abgestimmt bevor der nächste

Punkt aufgerufen wird. Nach Abschluss der Detailberatung wird die Schlussabstimmung durchgeführt.

§ 27

- ¹ Die Stimmabgabe bei Abstimmungen erfolgt in der Regel durch Aufstellen. Die Auszählung kann unterbleiben, wenn sich eine offensichtliche Mehrheit ergibt und sie nicht verlangt wird.
- ² Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerratsmitglieder findet die Abstimmung unter Namensaufruf statt. Die Stimmabgabe des einzelnen Mitglieds wird in diesem Falle im Protokoll vermerkt.
- ³ Der Einwohnerrat kann mit einem Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung beschliessen. Es gelten die Bestimmungen für die Stimmabgabe bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

Stimmabgabe
bei Sachge-
schäften

§ 28

- ¹ Die dem Einwohnerrat zustehenden Wahlen werden in der Regel geheim vorgenommen.
- ² Bei Wahlen in Kommissionen oder andere Gremien kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Einwohnerrats dagegen opponiert. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die Stimmabgabe bei Sachgeschäften.
- ³ Zu Beginn jedes Wahlgangs wird die Zahl der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrats festgestellt.
- ⁴ Bei den Wahlen hat jedes Mitglied des Einwohnerrats den ihm ausgeteilten Wahlzettel persönlich auszufüllen und abzugeben.
- ⁵ Übersteigt die Zahl der abgegebenen Wahlzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.
- ⁶ Stimmen, welche den Namen nicht eindeutig bezeichnen oder die Namen von nicht wählbaren Personen enthalten, sind ungültig.
- ⁷ Kann sich das Wahlbüro über die Gültigkeit eines Wahlzettels nicht einigen, so entscheidet das Ratsbüro endgültig.
- ⁸ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mit der Stimmenzahl das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Für die Ermittlung des Wahlresultats gilt das kantonale Recht. Wer den Vorsitz führt, zieht bei Stimmengleichheit in Anwesenheit des Wahlbüros (Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin und zwei Stimmenzähler) das Los.
- ⁹ Das vom Wahlbüro festgestellte Wahlergebnis (Namen und Stimmenzahlen der Gewählten und Nichtgewählten) wird dem Einwohnerrat eröffnet. Wird gegen das Wahlergebnis begründet Einspruch erhoben, wird

Stimmabgabe
bei Wahlen

das Wahlmaterial durch ein anderes Wahlbüro nachgeprüft. Die neue Erwahrung des Wahlergebnisses ist endgültig. Nach vollzogener Wahl werden die Wahlzettel sofort vernichtet.

7. Vorstösse

§ 29

Allgemeine
Regeln

¹ Vorstösse sind mit Begründung dem Ratsbüro schriftlich einzureichen.

² Bei persönlichen Vorstößen gibt die Person, welche den Vorstoss einreicht, diesem den Namen, bei mehreren Personen alle erstunterzeichnenden Urheber und Urheberinnen. Bei Vorstössen von mehreren Personen ist ein Sprecher / eine Sprecherin zu bezeichnen. Mitunterzeichnende werden nicht namentlich erwähnt, es wird nur deren Anzahl bekannt gegeben.

³ Vorstösse werden im Einwohnerrat durch die einreichende oder die als Sprecher / Sprecherin bezeichnete Person vertreten. Bei deren Abwesenheit muss ein anderes Mitglied des Einwohnerrats die Vertretung übernehmen. Übernimmt kein Mitglied die Vertretung, ist der Vorstoss hinfällig und wird abgeschrieben.

⁴ Ein Vorstoss kann bis vor der ersten materiellen Abstimmung von der einreichenden, der als Sprecher / Sprecherin bezeichneten oder der Person, welche deren Vertretung übernommen hat, zurückgezogen werden. Die gleichen Personen können eine Motion in ein Postulat umwandeln.

⁵ Vorstösse können nach der Einreichung materiell nicht mehr geändert werden.

⁶ Für Vorstösse von Fraktionen und einwohnerrätlichen Kommissionen gelten diese Regeln sinngemäss.

⁷ Neu eingereichte Vorstösse werden dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht.

⁸ Bei der Beratung steht der Person, welche den Vorstoss vertritt, die erste Wortmeldung zu. Danach folgt die Stellungnahme des Gemeinderats. Nimmt der Gemeinderat einen Vorstoss entgegen, kann auf Wortmeldungen verzichtet werden.

⁹ Ein Vorstoss wird hinfällig und von der Geschäftskontrolle abgeschrieben, wenn die vorstosseinreichende Person vor dessen Überweisung aus dem Einwohnerrat ausscheidet und kein anderes Mitglied des Einwohnerrats den Vorstoss mit Meldung an das Präsidium innert eines Monats übernimmt.

§ 30

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit einer schriftlichen Eingabe in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, verlangen. Motion (Umsetzungsauftrag)
- ² Der Gemeinderat nimmt innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung zur Motion Stellung betreffend Entgegennahme bzw. Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat.
- ³ Beantragt der Gemeinderat die Ablehnung der Motion oder die Umwandlung der Motion in ein Postulat, ist dem Einwohnerrat eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.
- ⁴ Zu einer überwiesenen Motion erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert eines Jahres seit der Überweisung separat oder im Rahmen des Rechenschaftsberichts Bericht über den Stand der Umsetzung.
- ⁵ Erfordert die Umsetzung einer Motion eine längere Zeit, erstattet der Gemeinderat jährlich im Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten Bericht.

§ 31

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrats, des Gemeinderats oder der Verwaltung fallen. Postulat (Prüfungsauftrag)
- ² Der Gemeinderat nimmt innert sechs Monaten seit Einreichung zum Postulat Stellung betreffend Entgegennahme bzw. Ablehnung. Ist die Anregung materiell bereits umgesetzt, kann er gleichzeitig die Abschreibung beantragen.
- ³ Beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats, ist dem Einwohnerrat eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.
- ⁴ Postulate können im Einverständnis mit der Postulantin oder dem Postulanten teilweise zur Abstimmung gebracht werden.
- ⁵ Zu einem überwiesenen Postulat erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert eines Jahres seit der Überweisung Bericht und Antrag.
- ⁶ Erfordert die Umsetzung eines Postulats eine längere Zeit, erstattet der Gemeinderat jährlich im Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten Bericht.

§ 32

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann vom Gemeinderat Aufschluss über Gegenstände verlangen, welche in seiner oder in der Zuständigkeit der Verwaltung liegen. Interpellation (Informationsauftrag)

² Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation schriftlich innert sechs Monaten seit Einreichung.

³ Wer eine Interpellation vertritt, kann am Schluss erklären, ob die Auskunft zufriedenstellend ausfiel oder nicht und dies kurz begründen.

⁴ Auf Antrag des Interpellanten / der Interpellantin kann der Einwohnerrat allgemeine Diskussion ohne materielle Beschlussfassung beschliessen.

§ 33

Kleine Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann vom Gemeinderat schriftlich Auskunft über wesentliche Informationen und grundlegende Daten verlangen, welche Tätigkeitsbereiche der Gemeinde und ihrer konzessionierten Körperschaften betreffen und welche in der Verwaltung oder in den Körperschaften bereits vorhanden sind oder mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können.

² Antworten auf Kleine Anfragen werden jedem Mitglied des Einwohnerrats innert sechs Monaten schriftlich zugestellt.

§ 34

Dringlich-erklärung

¹ Die Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen kann auf begründeten Antrag als dringlich erklärt werden.

² Der Einwohnerrat hat über die Dringlichkeit zu befinden. Für die Dringlicherklärung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Gesuch kann von der Person, die den Vorstoss eingereicht hat, bzw. von der erstunterzeichnenden Person noch mündlich erläutert werden.

³ Bei Dringlicherklärung ist ein Vorstoss noch an der gleichen Sitzung zu behandeln.

⁴ Ein als dringlich bezeichneter Vorstoss ist mindestens 9 Tage vor der Einwohnerratssitzung, an der er als dringlich erklärt werden soll, einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

§ 35

Abänderung des Geschäftsreglements

Mindestens fünf Mitglieder oder das Ratsbüro können schriftlich eine Änderung des Reglements beantragen. Der Antrag muss allen Mitgliedern des Einwohnerrats mit der Einladung zur beschlussfassenden Sitzung zugestellt werden.

§ 36

Dieses Reglement ersetzt das Geschäftsreglement vom 6. November 2003 und tritt mit der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

Wettingen, 17. Dezember 2020

NAMENS DES EINWOHNERATS

Christian Pauli Urs Blickenstorfer
Präsident Protokollführer